

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Raumcontainern

I. Allgemeines

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller transportabler Raumcontainer (nachfolgend Mieter genannt) und der Firma LEX Transport- und Vermiet GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Abweichende Abreden von diesen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden.
3. Der Vertrag erfasst die Anmietung eines oder mehrerer Raumcontainer (Lager-, Büro-, Wohn-, Sanitär- und Kühlcontainer), sowie Zubehör und Ausstattung (nachfolgend Mietgegenstand genannt) für eine vereinbarte Mietzeit.
4. Neben diesen Bedingungen gelten darüber hinaus Benutzerhinweise, technische Vorgaben und Informationen zur Funktion und Bedienung.
5. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten für die Durchführung aller Transporte und Krangestellungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schwertransporte sowie für den Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten.
6. Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Für mündliche Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen übernimmt der Vermieter keine Haftung.
7. Der Vermieter ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten. In diesem Fall haftet der Vermieter nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.

II. Antransport, Mietbeginn und Übergabe

1. Der Mietgegenstand wird durch den Vermieter am vereinbarten Ort und Übergabetag bereitgestellt. Die Haftung f. nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik u. sonstigen Ereignissen (z.B. Extremen Witterungsbedingungen), die der Vermieter auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden oder abwenden konnte.
2. Der Antransport erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Vermieter. Die Zufahrts- und Entladebedingungen sind nicht eingeschränkt, die Bedingungen nach Absatz III. Punkt 1. sind erfüllt.
3. Im Falle einer gesonderten Vereinbarung übernimmt der Vermieter gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt Montageleistungen.
4. Über den Zustand des Mietgegenstandes wird bei Übergabe ein Protokoll aufgenommen, in dem der Zustand des Mietgegenstandes aufgrund einer gemeinsamen Besichtigung festgestellt wird.
5. Werden bei der Übergabe des Mietgegenstandes erhebliche Mängel festgestellt, sind diese schriftlich zu erfassen. Kann der Vermieter nach zwei erfolglosen Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungen diese erheblichen Mängel nicht abstellen, hat der Mieter das Recht auf Kündigung des Vertrages.

III. Pflichten und Haftung des Mieters

1. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse, sowie die Zufahrtswege zum Lieferort ein ordnungsgemäßes und gefahrloses Befahren gestatten. Insbesondere ist durch den Mieter zu klären, dass bei der Anlieferung von mehr als einer Mieteinheit, die Zufahrt der Lieferfahrzeuge mit Anhänger oder Sattelzug und die Entladung mit dem vorgesehenen Hebezeug möglich ist. Entstehen bei der Anlieferung für den Vermieter weitere Kosten, die der Mieter zu vertreten hat (z.B. Fehlanfahrten, Stand- und Wartezeiten), so sind diese durch den Mieter zu ersetzen.
2. Nach gesondeter Absprache kann der Vermieter die Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten übernehmen.
3. Der Mieter hat die zur Aufstellung des Mietgegenstandes erforderlichen Genehmigungen, insbesondere eine ggf. erforderliche Baugenehmigung auf seine Kosten einzuholen.
4. Wenn nicht anders vereinbart, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Stellplatz einen geeigneten, tragfähigen und ebenen Untergrund aufweist (Toleranz +/- 1,0 cm), sowie eine ausreichende Unterlüftung (5 - 10 cm) durch Bereitstellung von geeigneten Unterlegmaterial

und / oder dem Bau eines Fundamentunterbaus gewährleistet ist.

5. Alle Anschlüsse der Versorgung und Entsorgung (Elektrik / Wasser / Abwasser u. weitere) erfolgen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Mieter durch qualifizierte Fachkräfte nach den geltenden gesetzlichen Regelungen. Auch trägt er alle anfallenden Betriebskosten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend, pfleglich und entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck zu behandeln. Bauliche Veränderungen durch den Mieter sind untersagt. Ihm obliegt auch die tägliche Kontrolle zur Funktion und Sicherheit der Geräte und Anlagen, insbesondere des FI-Schutzschalters, sowie die Einhaltung der Sicherheits-, Umwelt- u. Hygienebestimmungen. Bereits bei Gefahr einer Außentemperatur unter 1 °C sind Container mit Sanitärinstallation zu beheizen. Die Entleerung der Fäkalientanks erfolgt durch den Mieter nach Erfordernis, auf jeden Fall unmittelbar vor dem Abtransport.
7. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt jede Umsetzung (Ortsveränderung vom vereinbarten Stellplatz) nur durch den Vermieter.
8. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Durchführung erforderlicher Reparaturen erfolgt ausschließlich in Verantwortung des Vermieters. Eine Eigenreparatur oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Eine mündliche Zustimmung durch den Vermieter ist nur in dem Fall ausreichend, wenn Gefahr im Verzug ist, dass heißt insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folge- und Umweltschäden.
9. Schäden, die aus mangelnder Einhaltung der Pflichten gemäß Absatz III. Punkt 1. bis 8. entstehen, sowie die Beschädigung oder der Verlust des Mietgegenstandes, Teilen oder des Zubehörs, haftet der Mieter.
10. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten und zugunsten des Vermieters gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Nach einer gesonderten Vereinbarung schließt der Vermieter eine Versicherung auf Rechnung des Mieters mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung ab.

IV. Mietzins

1. Die Höhe der Miete, Transport- und Nebenkosten bestimmt sich nach den vertraglich getroffenen Vereinbarungen und ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Voraus ohne Abzug zahlbar.
2. Eine Mietzinsminderung durch Nutzungsbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsausfall kann nur dann anerkannt werden, wenn der Mieter diesen nicht zu vertreten hat und er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.
3. Gerät der Mieter mit fälligen Zahlungen in Verzug, hat der Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages und der sofortigen Rücknahme des Mietgegenstandes.

V. Rücknahme

1. Der Vertrag ist zunächst für die vereinbarte Mindestmietzeit fest abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Mietpreiseinheit, wenn dieser nicht zuvor mit einer Frist von 10 Tagen in schriftlicher Form gekündigt wird.
2. Die Bedingungen zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und für die Verladung gelten gemäß Absatz II. Punkt 2. entsprechend.
3. Die Rücknahme des Containers erfolgt aufgrund der gemeinsamen Besichtigung und des Übergabeprotokolls. Für Mängel und Schäden, die durch den Vermieter erst im Depot im Rahmen der Endreinigung, Wartung und Funktionsprobe festgestellt werden, haftet der Mieter, wenn ein Verschulden gemäß Absatz III. Punkt 9. vorliegt. Reinigungsarbeiten, die über das normale Maß einer Endreinigung hinaus gehen, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Schlußbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Firma LEX Transport- und Vermiet GmbH. Alle vom Vermieter abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.